

Tabea Wojtkowiak  
Dördelweg 13  
58638 Iserlohn

Vertreten durch den Vater  
Ulrich Wockelmann  
Weststraße 10  
58638 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund  
Ruhrallee 3  
44139 Dortmund  
Fax: 0231 5415-509

## Untätigkeits- und Leistungsklage

der Tabea Wojtkowiak, Dördelweg 13, 58638 Iserlohn

Klägerin

vertreten durch den Vater

Ulrich Wockelmann, Weststraße 10, 58638 Iserlohn

gegen

das Jobcenter Märkischer Kreis, Widerspruchsstelle, Friedrichstr. 59/61,  
58636 Iserlohn, vertreten durch den Geschäftsführer

Beklagter

wegen: Untätigkeit in der Widerspruchsbearbeitung und Auszahlung der Verzinsung

beantrage ich,

den Beklagten zu verurteilen über den Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid  
Verzinsung von Geldleistungen nach § 44 SGB I vom 05.09.2022 zu entscheiden und  
notfalls den Klageweg frei zu geben.

Das Landessozialgericht NRW hat mit Urteil L 12 AS 1872/21 vom 25.05.2022 den  
Anspruch der Klägerin auf Verzinsung vollumfänglich bestätigt und den Beklagten  
und Berufungsbeklagten aufgefordert, über den Antrag der Klägerin auf  
Verzinsung der Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts  
für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 unter Berücksichtigung der  
Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Dieser Rechtsauffassung folgte der Berufungsbeklagte **nicht**.

Stattdessen wiederholte der Beklagte die Zurückweisung am 05.09.2022 per Ablehnungsbescheid. Dieser ist nicht minder Ermessensfehlerhaft wie der ursprüngliche Bescheid.

In einem Ablehnungsbescheid reagiert eine Frau Beschorner auf das Urteil. Sie hatte nicht an der Verhandlung im Mai teilgenommen und darum auch keine Kenntnis der „Rechtsauffassung des Gerichts“ aus erster Hand.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird die Beiziehung der vollständigen Fallakte des LSG NRW, L 12 AS 1872/21: Tabea Wojtkowiak ./.. Jobcenter Märkischer Kreis beantragt.

Ebenso wird beantragt die Akte des Ausgangsverfahrens des Sozialgericht Dortmund, S 40 (2,8, 23) AS 70/09, 31.03.2014 beizuziehen.



Anlagen

Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid Verzinsung von Geldleistungen nach § 44 SGB I vom 05.09.2022

LSG NRW, L 12 AS 1872/21, 25.05.2022

Vollmacht

Ulrich Wockelmann  
Weststraße 10  
58638 Iserlohn

Jobcenter Märkischer Kreis  
58636 Iserlohn  
Friedrichstraße 59/61  
Fax 02371 905-799  
Fax 02371 905-848

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen  
Zweigertstraße 54  
45130 Essen  
Fax: 0201 7992 7302

20.09.2022

Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid Verzinsung von Geldleistungen  
nach § 44 SGB I vom 05.09.2022

In den Verfahren

### **L 12 AS 1872/21: Tabea Wojtkowiak ./ Jobcenter Märkischer Kreis**

hatte das LSG geurteilt:

*Der Beklagte wird unter Abänderung des Urteils des Sozialgerichts Dortmund vom 03.11.2021 sowie des Bescheides vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 verurteilt, über den Antrag der Klägerin auf Verzinsung der Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.“*

Der Einwand der „Verjährung“ wurde in dieser Verhandlung ausdrücklich als gesetzwidrig gerügt.

In einem Ablehnungsbescheid reagiert eine Frau Beschorner auf das Urteil. Sie hatte nicht an der Verhandlung im Mai teilgenommen und darum auch keine Kenntnis der „Rechtsauffassung des Gerichts“ aus erster Hand. Entsprechend wirt sind einige (Falsch-)Aussagen zum Urteil.

**„Ihrem Antrag kann ich nicht entsprechen.“**

- Das ist eine Lüge. Richtig muss es heißen: **will ich** nicht entsprechen. In den Schriftsätzen zum Verfahren und auch im Verhandlungstermin war die Möglichkeit der Nachbesserung und Nachzahlung ausführlich dargelegt

worden. Außerdem war die Beklagte persönlich am 30.04.2022 aufgefordert worden, die Einrede der Verjährung zurück zu ziehen und der dem Gesetz entsprechenden Forderung nach Wiedergutmachung/ Schadenersatz Folge zu leisten. Frau Anna Markmann war durch den Klägervertreter über den Straftatbestand des „Betrug durch Unterlassen“ in Kenntnis gesetzt worden.

Die Beklagtenvertreterin fabuliert weiter:

***„Das Jobcenter ist in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens berechtigt die Einrede der Verjährung zu erheben. Die Erhebung der Einrede der Verjährung ist ermessensfehlerfrei.“***

- Auch diese Aussage ist eine geradezu kriminelle Verdrehung der Wahrheit. Richtig ist, dass die Beklagte überhaupt zu keinem Zeitpunkt berechtigt war „pflichtgemäßes Ermessen“ auszuüben. Die Berechnung und Auszahlung der Zinsen ist gesetzlich geregelte Bestimmung. Die Unterschlagung der Schadenersatzleistungen bleibt „Betrug durch Unterlassen“.
- Der hier vorgelegte Versuch einer ermessensfehlerfreien Entscheidung „über den Antrag der Klägerin auf Verzinsung der Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 berücksichtigt die Rechtsauffassung des Gericht gerade nicht: **„Ein Anspruch auf die von der Klägerin begehrte, Verzinsung der Nachzahlung der Leistungsbewilligung für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 besteht**, ob dieser durchsetzbar ist, hat der Beklagte neu zu bescheiden.“

***„Die Erhebung der Einrede der Verjährung ist zudem auch geeignet den Zweck der Verjährungsregeln zu verwirklichen Die Verjährungsregeln dienen unter Anderem der Bewirkung von Rechtsfrieden und die Entlastung von Streitigkeiten über veraltete Ansprüche.***

***Die Erhebung der Einrede der Verjährung ist auch erforderlich um diesen Zweck Rechnung zu tragen. Denn ein milderer Mittel, um Streitigkeiten über veraltete Ansprüche entgegenzutreten, ist nicht ersichtlich.“***

- Die Beklagtenvertreterin versucht nachgewiesenen, vorsätzlichen „Betrug durch Unterlassen“ zu rechtfertigen, statt den doppelten Schaden auszugleichen.

***„Die Erhebung der Einrede der Verjährung ist auch angemessen. Denn bei der Verzinsung von Sozialleistungsansprüchen handelt es sich um eine akzessorische Nebenleistung, nicht um eine Sozialleistung i.S.d. § 11 SGB I***

**selbst. Sie stellen einen Ausgleich für die verspätete Erfüllung eines Sozialleistungsanspruchs dar.**

**Die Bedeutung der Ausgleichsfunktion der Verzinsung verringert sich jedoch, je größer der zeitliche Abstand zum Zeitpunkt der Erfüllung der (zu verzinsenden) Sozialleistung ist.**

**Die Bedeutung einer möglicherweise fehlenden Aufklärung über den von Amts wegen zu prüfenden Verzinsungsanspruch tritt (insbesondere bei anwaltlich vertretenen Personen) hinter den Zweck der Verjährungsregel zurück. Denn die Verjährungsregel des § 45 SGB I ist nicht von einem Verschulden abhängig.**

- „Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von Regreßansprüchen wird die Verzinsung nicht von einem Verschulden, sondern ausschließlich vom Zeitablauf abhängig gemacht.“ (§ 44 SGB I, Gesetzentwurf 7/868 )

**„Die Erhebung der Einrede der Verjährung ist auch nicht treuwidrig. Denn es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass das Jobcenter Märkischer Kreis aktiv darauf hingewirkt hätte, dass der Widerspruchsführer die Geltendmachung des Verzinsungsanspruchs unterlässt.“**

- Zunächst ist erneut daran zu erinnern, dass die Verzinsung keines besonderen Antrags bedarf, sondern gesetzlich (§ 44 SGB I) vorgeschrieben ist. Die Beklagte bemüht sich lediglich darum von eigenen Fehlern abzulenken.
- Soweit die Beklagtenvertreterin Schuldvorwürfe (Einflussnahme auf Geltendmachung des Verzinsungsanspruchs) zurückweist, die niemals so erhoben wurden, verkennt sie, dass sie selbst aber den falschen Paragraphen zitiert. Die auffällige Übereinstimmung in der Fehlzitierung bei den Mitarbeitern der Widerspruchsstelle erweckt zumindest den Eindruck von interner Absprache. Ob dies mit der Absicht der Vermögensschädigung geschieht, kann ich nicht beurteilen.

**Danach überwiegt das Interesse des Jobcenters Märkischer Kreis wegen der Entlastung von alten Ansprüchen auch wegen der Verpflichtung eines sparsamen Umgangs mit Steuer finanzierten Leistungen das Interesse des Antragstellers veraltete Nebenleistungen zu erhalten**

- Die serienmäßige Unterschlagung von Leistungsansprüchen kann niemals mit der Verpflichtung zu sparsamem Umgang mit Steuermitteln begründet werden, vielmehr ist zu vermuten, dass es sich um Absprache zur

*U. Wochel*

*L. Hoffmann*

Ulrich Wockelmann  
Weststraße 10  
58638 Iserlohn

Anna Markmann, Geschäftsführerin - persönlich  
Svenja Buchholz, Bereichsleiterin Recht - persönlich

Jobcenter Märkischer Kreis  
58636 Iserlohn  
Friedrichstraße 59/61  
Fax 02371 905-799

30.04.2022

Betrug durch Unterlassen durch Ihre Mitarbeiter, Strafanzeige  
§ 44 SGB I Verzinsung

Sehr geehrte Frau Markmann,  
sehr geehrte Frau Buchholz,

seit Anfang des Monats vertreten Sie als Geschäftsführerin des Jobcenters Märkischer Kreis die außergerichtlichen und gerichtlichen Interessen. Frau Buchholz ist als Bereichsleiterin Recht für die Arbeit der Rechtsstelle tätig.

Heute wende ich mich persönlich ein erstes Mal an Sie, um nachzufragen, ob Sie beabsichtigen die teils rechtswidrigen Praktiken ihrer Vorgänger fortzuführen oder ansprechbar sind für nachweisbare Fehlentwicklungen.

Seit Jahren verweigert das Jobcenter Märkischer Kreis Anspruchsberechtigten die von Amtswegen und ohne Antragsvoraussetzung zu erbringende Schadensersatzleistung der Verzinsung gem. § 44 SGB I. Dabei geht es um Tausende von Euro. Strafrechtlich ist das Betrug durch Unterlassen (§ 263 StGB). Bandenmäßig durch die Vielzahl der Betrugs-Beteiligten, in Hunderten von Einzelfällen.

Ihre Amtsvorgänger hatten veranlasst, dass mittels des Antrags auf Verjährung nach § 45 SGB I die Vertuschung dieser kriminellen Praktiken durch die Beihilfe der Richter versucht werden soll. Das hier zugrunde liegende Ausgangsverfahren vor dem Sozialgericht Dortmund, Az.: S 40 (28, 23) AS 70/09, 31.03.2014 hatte 9 ½ Jahre gedauert. Geschäftsführer Volker Riecke hatte 2010 ein Strafverfahren wegen falscher Verdächtigung gegen mich eingeleitet. Das Urteil vom 31.03.2014 bestätigte meine Rechtsauffassung. Das Jobcenter musste nachzahlen.

Am 25.05.2022 10.15 Uhr wird vor dem LSG NRW L 12 1872/21 ein öffentlicher Verhandlungstermin zum Thema stattfinden.

Sollten Sie sich entschließen den Antrag auf Verjährung zurück zu ziehen und die Schadensersatzleistung in Höhe von ca. 560,00 € nach zu zahlen, wäre der Termin vermeidbar.

Aus der gebotenen Dringlichkeit bitte ich Sie um eine aussagekräftige Rückmeldung

**bis Freitag, 13.05.2022**

Je nach Antwort würde ich am 14.05.2022 ich Strafantrag stellen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrich Wockelmann', with a long, sweeping horizontal stroke at the end.

Ulrich Wockelmann  
Gründungsmitglied von aufRECHT e.V.

Anlagen  
Termins Ladung  
Zins-Tabelle

**Tabelle I. - Konkrete Zins-Nachforderungen**

Die Summe der in 24 Klagen erstrittenen Leistungen liegt bei **21.743,28 €**.  
 Die auf dem Weg von Untätigkeitsklagen nachgeforderten Zinsen liegt bei derzeit **623,73 €**.  
 Weitere Klagen sind noch anhängig. (Stand: 20.08.2021)

beteiligte Richter/innen (Kammer) an der Zinsklagen:  
 Dr. Brünnen (92); Dörnert (32); Felten-Sprenger (56); Reif (14)

Nr.	Klage	von - bis	Summe	Monate	Urteil	Zinsen	Widerspruch	Zahlung	Aktenzeichen,neu
001	<a href="#">Klage039</a>	01.10.12-30.12.12	1698,60€	29	25.09.2015	169,80€	Untätigkeitsklage	09.07.2020	S 14 AS 1980/20
002	Klage039	01.01.13-31.03.13	1566,87€	29	09.07.2020	140,40€	Untätigkeitsklage	09.07.2020	S 14 AS 1981/20
003	<a href="#">Klage044</a>	01.09.12-30.11.12	672,90€	32	11.09.2015	33,00€	Untätigkeitsklage	10.06.2020	S 14 AS 2011/20
004	Klage044	01.07.12-30.09.12	336,30€	32	11.09.2015	17,92€	Untätigkeitsklage	10.06.2020	S 14 AS 2012/20
005	<a href="#">Klage017</a>	01.11.09-22.08.13	100,00€	47	22.08.2013	€	Untätigkeitsklage	-	S 3 AS 3276/20
006	<a href="#">Klage009</a> <a href="#">Klage055</a>	10.07.05-09.02.15	1551,82€	120	31.03.2014	€	Untätigkeitsklage	-	S 87 AS 3425/20; L 12 AS 1872/21
007	<a href="#">Klage123</a>	01.03.14-22.02.17	692,50€	28	11.09.2015	59,97€	Untätigkeitsklage	10.08.2021	S 32 AS 440/21
008	<a href="#">Klage033</a>	03.09.07-20.07.15	900,00€	85	30.04.2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 35 AS 3426/20
009	<a href="#">Klage029</a>	30.09.10-28.02.14	323,10€	32	11.09.2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 35 AS 3420/20
010	<a href="#">Klage027</a>	29.09.16-13.03.20	532,21€	32	11.09.2015	€	erst abgelehnt	10.06.2020	S 14 AS 2012/20
011	<a href="#">Klage019</a>	21.08.13-21.01.15	300,00€	12	05.02.2015		Untätigkeitsklage	-	S 56 AS 3463/20
012	<a href="#">Klage063</a>	01.06.10-30.11.12	1862,40€	30	05.02.2015		Untätigkeitsklage	-	S 92 AS 5446/20; S 32 AS 2083/21
013	<a href="#">Klage052</a>	04.12.13-14.08.17	518,81€	39	14.08.2017	69,17€		04.11.2020	S 60 AS 1460/14
014	<a href="#">Klage040</a>	08.11.12-15.07.15	103,40€	34	30.04.2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 30 AS 986/13
015	<a href="#">Klage094</a>	01.02.15-19.04.17	3572,30€	11	19.04.2017	€	?	-	S 19 AS 1526/21
016	<a href="#">Klage117</a>	18.03.14-13.03.18	286,23€	?	13.03.2018	37,29€	?	-	S 56 AS 1034/14
017	<a href="#">Klage124</a>	01.12.12-03.03.17	114,60€	?	01.09.2017	€	?	-	S 58 AS 1122/14
018	<a href="#">Klage084</a>	01.12.13-10.03.17	424,50€	31	10.03.2017	19,74€	Untätigkeitsklage	22.07.2020	S 58 AS 1124/14
019	<a href="#">Klage071</a>	29.11.13-12.05.16	654,00€	?	2015	€	?	-	S 60 AS 1460/14
020	<a href="#">Klage029</a>	30.09.10-28.02.14	323,10€	?	2015	€	?	-	S 28 AS 614/11
021	<a href="#">Klage091</a>	01.11.15-30.04.16	1173,94€	19	2017	€	Erinnerung ignoriert	-	Zinsen verweigert, Kläger kapituliert
022	<a href="#">Klage081</a>	01.08.18-09.08.19	3479,65€	13	2015	€	Erinnerung ignoriert	-	W 1941/19
023	<a href="#">Klage015</a>	01.04.17-06.12.17	184,05 €	27	2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 38 AS 5283/17
024	<a href="#">Klage119</a>	06.11.17-08.04.19	372,00€	30	2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 38 AS 1268/17
025	<a href="#">Klage136</a>	01.01.19-20.05.20	374,40 €	20	2019	€	3 Erinnerungen ignoriert	-	Zinsen verweigert, Kläger kapituliert



Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Postfach 102443, 45024 Essen

13.04.2022

Seite 1 von 2

L 12 AS 1872/21

Herrn  
Ulrich Wockelmann  
Weststraße 10  
58638 Iserlohn

Aktenzeichen:

L 12 AS 1872/21

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:

Frau Polleschner

Telefon 0201 7992-7567

Telefax 02017992-7302

## Terminsmittteilung

### L 12 AS 1872/21: Tabea Wojtkowiak ./ Jobcenter Märkischer Kreis

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

in dem oben genannten Rechtsstreit

ist Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt auf

Mittwoch, 25. Mai 2022, 10:15 Uhr,  
Saal 1115  
Zweigertstraße 54 45130 Essen

Das persönliche Erscheinen der Klägerin (bzw. des gesetzlichen Vertreters) ist angeordnet.

Auch im Falle Ihres Ausbleibens kann Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden; die Entscheidung kann auch nach Lage der Akten ergehen.

Die Akten der Beklagten sind beigezogen.

Dienstgebäude:  
Zweigertstraße 54  
45130 Essen  
Telefon 0201 7992-1  
Telefax 0201 7992-7302

[www.lsg.nrw.de](http://www.lsg.nrw.de)  
[www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)

Hinweise zum Datenschutz  
finden Sie unter  
[www.lsg.nrw.de](http://www.lsg.nrw.de)  
Auf Wunsch werden diese  
übersandt.

Sprechzeiten:  
Serviceeinheiten:  
Mo.-Do. 08:30-12:00 Uhr  
13:00-14:30 Uhr  
Fr. 08:30-12:00 Uhr  
13:00-14:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Rechtsantragstelle:  
Mo. u. Mi. 09:00-12:00 Uhr  
13:00-14:00 Uhr  
Di., Do. u. Fr.  
09:00-13:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung.

Sie erreichen das Gericht  
vom Hauptbahnhof mit  
der Straßenbahnlinie 101  
(Haltestelle Landgericht).

Öffnungszeiten:  
Mo.-Do. 08:30-16:00 Uhr  
Fr. 08:30-15:00 Uhr

Ulrich Wockelmann  
Weststraße 10  
58638 Iserlohn

Staatsanwaltschaft Bochum  
Josef-Neuberger-Straße 1  
44787 Bochum  
Telefon: 0234 967-0  
Fax: 0234 967-5087

14.05.2022

Strafantrag

gegen

Anna Markmann, als Geschäftsführerin Jobcenter Märkischer Kreis  
Svenja Buchholz, Bereichsleiterin Recht, u. a.

Jobcenter Märkischer Kreis, 58636 Iserlohn, Friedrichstraße 59/61

wegen

Betrug durch Unterlassen in wahrscheinlich Hunderten von Fällen

durch

vorsätzliche Missachtung des § 44 SGB I

in der Absicht der Vermögensschädigung Bedürftiger

Der Strafantrag wendet bewusst sich an die Staatsanwaltschaft Bochum, weil die Staatsanwaltschaft Hagen sich als Verfahrensbeteiligte erweisen wird.

Regelmäßig verklagen Staatsanwaltschaften deutschlandweit Leistungsberechtigte wegen Sozialleistungsbetrug mit der Unterstellung unterlassener Mitwirkung in der Absicht des Betruges.

Mit diesem Strafantrag werden erste Ermittlungen angestoßen.

Nach Zustellung des Aktenzeichens werden weiterführende Beweismittel übersandt.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Wockelmann  
Gründungsmitglied von aufRECHT e.V.

## Anlagen

02 Zinsen § 44 SGB I

03 2022-04-13 Terminmitteilung zum 25.05.2022

04 2022-04-30 Betrug durch Unterlassen durch JC

05 Klage120 Anspruch auf Verzinsung

06 Tabelle I. - Konkrete Zins-Nachforderungen

07 2018-08-09 Dem Sozialen immer die Treue gehalten - Märkischer Kreis

2021-12-02 Sozialleistungsbetrug durch Jobcenter\_ Die Hinweise auf serienmäßigen Betrug im Jobcenter Märkischer Kreis häufen sich - Essen-Süd

2021-12-18 Es ist an der Zeit die Wahrheit zu enthüllen\_ Jobcenter Märkischer Kreis sucht richterliche Absolution für nachgewiesene Verfehlungen - Essen-Süd

# Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich,

Tabea Wojtkowiak, Dördelweg 13, 58638 Iserlohn

meinen Vater Ulrich Wockelmann, Weststraße 10, 58638 Iserlohn

in der

## **Untätigkeits- und Leistungsklage**

Tabea Wojtkowiak ./. JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle

meine Interessen zu vertreten





Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Postfach 102443, 45024 Essen

25.07.2022

Seite 1 von 1

L 12 AS 1872/21

Herrn  
Ulrich Wockelmann  
Weststraße 10  
58638 Iserlohn

Aktenzeichen:

L 12 AS 1872/21

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:

Frau Polleschner

Telefon 0201 7992-7567

Telefax 02017992-7302

**L 12 AS 1872/21: Tabea Wojtkowiak ./ Jobcenter Märkischer Kreis**

**Anlage**

1

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

als Anlage wird übersandt:

- beglaubigte Abschrift der Entscheidung vom 25.05.2022

zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Polleschner

Regierungsbeschäftigte

(maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Dienstgebäude:

Zweigerstraße 54

45130 Essen

Telefon 0201 7992-1

Telefax 0201 7992-7302

[www.lsg.nrw.de](http://www.lsg.nrw.de)

[www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)

Hinweise zum Datenschutz

finden Sie unter

[www.lsg.nrw.de](http://www.lsg.nrw.de)

Auf Wunsch werden diese

übersandt.

Sprechzeiten:

Serviceeinheiten:

Mo.-Do. 08:30-12:00 Uhr

13:00-14:30 Uhr

Fr. 08:30-12:00 Uhr

13:00-14:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Rechtsantragstelle:

Mo. u. Mi. 09:00-12:00 Uhr

13:00-14:00 Uhr

Di., Do. u. Fr.

09:00-13:00 Uhr

oder nach Vereinbarung.

Sie erreichen das Gericht

vom Hauptbahnhof mit

der Straßenbahnlinie 101

(Haltestelle Landgericht).

Öffnungszeiten:

Mo.-Do. 08:30-16:00 Uhr

Fr. 08:30-15:00 Uhr



## Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Verkündet am: 25.05.2022

**Az.: L 12 AS 1872/21**

S 87 AS 1233/21 SG Dortmund

Polleschner  
Regierungsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes**

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Tabea Wojtkowiak, Dördelweg 13, 58638 Iserlohn

**Klägerin und Berufungsklägerin**

**Proz.-Bev.:**

Ulrich Wockelmann, Weststraße 10, 58638 Iserlohn

gegen

Jobcenter Märkischer Kreis - Widerspruchs- und Klagestelle -, vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrichstraße 59-61, 58636 Iserlohn, Gz: - 416-35502BG0001081K-P-35502-00372/21 -

**Beklagter und Berufungsbeklagter**

hat der 12. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen auf die mündliche Verhandlung vom 25.05.2022 durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Klemp, die Richterin am Landessozialgericht Oh und die Richterin am Sozialgericht Dr. Kühn sowie den ehrenamtlichen Richter Beisel und den ehrenamtlichen Richter Safran für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter **Abänderung des Urteils** des Sozialgerichts Dortmund vom 03.11.2021 **sowie des Bescheides** vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 verurteilt, **über den Antrag der Klägerin auf Verzinsung der Ansprüche auf Leistungen** zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts **erneut zu entscheiden**.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin in beiden Rechtszügen zur Hälfte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

#### **Tatbestand:**

Die Beteiligten streiten über die Verzinsung von nachträglich ausgezahlten Leistungsansprüchen.

Die am 21.07.1987 geborene Klägerin stand im Jahr 2005 gemeinsam mit ihrer Mutter und ihren zwei jüngeren Schwestern im laufenden Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) beim Beklagten. Mit Bescheid vom 04.07.2005 bewilligte der Beklagte der Klägerin in Bedarfsgemeinschaft mit ihrer Mutter und ihren beiden Schwestern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Zeitraum vom 01.07.2005 bis zum 31.12.2005 unter Anrechnung des Erwerbseinkommens der Mutter sowie anteiligem Kindergeld.

Mit Änderungsbescheid vom 01.08.2005 und weiterem Bescheid vom 30.08.2005, die an die Mutter gerichtet waren und weder durch diese noch durch die Klägerin angefochten worden sind, hob der Beklagte die Leistungsbewilligung für die Klägerin ab dem 21.07.2005 auf, da die Hilfebedürftigkeit weggefallen und die Klägerin **ab dem 18. Geburtstag** nicht mehr Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sei.

Am 24.11.2005 beantragte die Klägerin eigenständig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, woraufhin ihr diese auch mit Bescheid vom 19.12.2005 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 24.02.2009 ab dem 24.11.2005 bewilligt wurden.

Die Klägerin beantragte durch ihren Bevollmächtigten mit Schreiben vom 18.06.2008 die Überprüfung sämtlicher Bewilligungsbescheide gemäß § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X). Nachdem der Überprüfungsantrag mit Bescheid vom 17.07.2008 abgelehnt und der diesbezügliche Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 25.02.2009 zurückgewiesen worden war, erhob die Klägerin hiergegen Klage vor dem Sozialgericht (SG) Dortmund (Az.: S 40 (23, 28) AS 70/09). Das SG gab der Klage mit Urteil vom 31.03.2014 teilweise statt. Demnach sollte unter Aufhebung der Überprüfungsbescheide sowie des Bewilligungsbescheides vom 19.12.2005 für den Zeitraum vom 21.07.2005 bis zum 21.11.2005 über den Anspruch der Klägerin hinsichtlich des Regelbedarfes und der Kosten der Unterkunft ein neuer Bewilligungsbescheid erlassen werden. Denn ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes habe aufgrund des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs bestanden. Der Beklagte habe es pflichtwidrig unterlassen, auf die Notwendigkeit von Folgeanträgen hinzuweisen, so dass die Klägerin so zu stellen sei, als habe sie am 21.07.2005 (dem Tag der Volljährigkeit) einen eigenen Leistungsantrag gestellt.

Nachdem der damalige Prozessbevollmächtigte der Klägerin mit Schriftsatz vom 28.01.2015 unter Fristsetzung eine Zwangsvollstreckung angedroht hatte, erließ der Beklagte zur Umsetzung des Urteils am 04.02.2015 einen Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005. Der bewilligte Geldbetrag i.H.v. 1551,82 € ging am 09.02.2015 auf dem Konto der Klägerin ein.

Am 05.07.2020 stellte die Klägerin beim Beklagten den Antrag auf Verzinsung des Nachzahlungsbetrages i.H.v. 1551,82 €.

Diesen Verzinsungsantrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 16.12.2020 ab, nachdem die Klägerin eine diesbezügliche Untätigkeitsklage vor dem SG Dortmund (Az.: S 87 AS 1588/21) erhoben hatte. Zur Begründung führte der Beklagte aus, dass der Anspruch auf Verzinsung verjährt sei.

Den gegen diesen Ablehnungsbescheid von der Klägerin erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12.03.2021 als unbegründet zurück. Der Anspruch auf Verzinsung sei verjährt, da seit der Nachzahlung mehr als vier Jahre vergangen seien.

Daraufhin hat die Klägerin am 29.03.2021 Klage erhoben. Sie begründete diese mit der Auffassung, dass die vierjährige Verjährungsfrist des § 45 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil (SGB I) hier nicht greife. Die vierjährige Verjährungsfrist beziehe sich auf Sozialleistungen, nicht aber auf Zinsen, die lediglich auf nicht rechtzeitig gezahlten Sozialleistungen beruhten. Darüber hinaus habe der Beklagte im Rahmen seiner pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen gehabt, dass langjährig Fehler auf seiner eigenen Seite erfolgt seien.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 16.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 zu verurteilen, die infolge des Urteils des Sozialgerichts Dortmund mit dem Aktenzeichen S 40 (28, 23) AS 70/09 bewilligten Leistungen ab dem 01.12.2005 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verwies im Rahmen der Klageerwiderung auf sein bisheriges Vorbringen und vertrat die Auffassung, dass § 45 SGB I auch auf Zinsen anwendbar sei. Rein rechnerisch ergebe sich ein Zinsanspruch in Höhe von 540,80 €.

Das SG hat mit Urteil vom 03.11.2021 die Klage abgewiesen. Ein etwaiger Anspruch auf Verzinsung der verzögert ausgezahlten Leistungsbeträge sei nicht durchsetzbar, da er verjährt sei. § 45 SGB I sei auch auf Zinsansprüche anwendbar, da er als Annex zum ursprünglichen Leistungsanspruch der Sozialleistung zu verstehen sei. Der Beklagte habe auch ermessensfehlerfrei die Entscheidung getroffen sich auf Verjährung zu berufen, insbesondere sei nicht erkennbar, dass die Erhebung der Verjährungseinrede bei der Klägerin zu einem

wirtschaftlichen Notstand geführt habe.

Gegen das ihr am 30.11.2021 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 16.12.2021 Berufung eingelegt. Zur Begründung führt sie unter Wiederholung ihres bisherigen Vortrags aus, ihr stehe die Schadenersatzleistung der Verzinsung zu, Verjährungsvorschriften seien nicht anzuwenden.

Die Klägerin beantragt,

den Berufungsbeklagten unter Abänderung des Urteils des Sozialgerichts Dortmund vom 03.11.2021 zu verurteilen, den Bescheid vom 16.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 aufzuheben und den Berufungsbeklagten zu verpflichten, die für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er beruft sich im Wesentlichen auf sein bisheriges Vorbringen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Verwaltungsakten des Beklagten, der beigezogenen Gerichtsakten des SG Dortmund S 87 AS 3425/20 und S 87 AS 1588/21 sowie auf die Sitzungsprotokolle und Urteile zu den Streitsachen S 40 (28, 23) AS 80/09, S 40 (28, 23) AS 81/09 und S 40 (28, 23) AS 70/09 Bezug genommen. Diese Unterlagen haben vorgelegen und sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Berufung der Klägerin ist zulässig und teilweise begründet, im Übrigen unbegründet.

A. Streitgegenstand des Rechtsstreits ist die Verzinsung der am 09.02.2015 i.H.v. 1551,82 € an die Klägerin ausgezahlten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Zeitraum vom 21.07.2005 bis 23.11.2005, deren Gewährung der Beklagte durch Bescheid vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 (s. § 95 Sozialgesetzbuch [SGG]) abgelehnt hat.

B. Die Berufung ist zulässig. Sie ist kraft Zulassung durch das SG gemäß § 144 Abs. 3 SGG statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt, § 151 Abs. 1 SGG.

C. Die Berufung ist im Sinne der Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen des Beklagten und der Verpflichtung zur Neubescheidung begründet. Der Bescheid vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Das SG hat die erhobene Anfechtungsklage gegen den streitgegenständlichen Bescheid zu Unrecht abgewiesen. Soweit die Klägerin darüber hinaus im Wege der Leistungsklage eine Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von Zinsen bezogen auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 begehrt, ist die Berufung unbegründet.

I. Die Klage ist zulässig. Die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach § 54 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, Abs. 4, § 56 SGG ist statthaft, denn über einen Zinsanspruch entscheidet die Behörde - wie hier mit Bescheid vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 12.03.2021 - durch eine eigenständige Verfügung im Sinne des § 31 SGB X (vgl. BSG Urteil vom 25.01.2011, B 5 R 14/10 R, Rn. 16, juris). Der Bescheid vom 04.02.2015, mit dem der Beklagte den Nachzahlungsanspruch i.H.v. 1551,82 € festgestellt hat, enthielt keine (konkludente) Ablehnung des Verzinsungsanspruchs der Klägerin. Dem Wortlaut des Bescheids vom 04.02.2015 ist keine ausdrückliche Aussage – weder positiv noch negativ – zu einer Verzinsung des Nachzahlungsbetrags zu entnehmen. Aus Sicht des Empfängerhorizonts eines objektiven, verständigen Beteiligten war darin auch keine stillschweigende Ablehnung des Zinsanspruchs enthalten. Bloßes Schweigen enthält grundsätzlich weder eine zustimmende noch eine ablehnende, sondern keinerlei Willensbetätigung. Etwas anderes gilt nur, wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen sich aus Sicht des verständigen Beteiligten ein bestimmtes, unmissverständliches, konkludentes Verhalten ergibt (BSG Urteile vom 03.07.2020, B 8 SO 5/19 R, Rn. 16, juris m.w.N., und B 8 SO 15/19 R, Rn. 8, juris). Dafür fehlen jedoch jegliche Anhaltspunkte, insbesondere ist dem klägerischen

Schriftsatz vom 28.01.2015 kein gesonderter Hinweis auf Zinsen und damit kein Zinsbegehren zu entnehmen.

Die von der Klägerin erhobene und mit ihrem Antrag weiter verfolgte kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ist auch statthaft, soweit die Entscheidung des Beklagten, sich bezüglich des Anspruchs auf Verzinsung auf Verjährung zu berufen, eine Ermessensentscheidung ist. Die grundsätzlich richtige Klageart im Falle nicht gebundener Entscheidungen ist zwar die Verpflichtungsklage (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 54 Rn. 20b). Geht die Klägerin – wie hier – jedoch davon aus, dass die Voraussetzungen für eine Verjährung nicht vorliegen oder das Ermessen der Behörde, sich auf Verjährung zu berufen, auf Null reduziert ist, ist die Beantragung der Leistung selbst zulässig (vgl. BSG Urteil vom 19.08.2010, B 14 AS 36/09 R, Rn. 13, juris; Böttiger in Fichte/Jüttner, SGG, 3. Auflage 2020, § 54 Rn. 80a).

Die Klagefrist nach § 87 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 SGG ist gewahrt. Gegen den Widerspruchsbescheid vom 12.03.2021 hat die Klägerin am 29.03.2021 und damit innerhalb der Monatsfrist Klage erhoben.

II. Die Klage ist teilweise begründet. Die Klägerin ist durch den streitgegenständlichen Bescheid vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbeseides vom 12.03.2021 beschwert, da dieser rechtswidrig ist, § 54 Abs. 2 S. 1 SGG. Der Beklagte hat sich bei der Ablehnung des Antrags der Klägerin auf Zinsen bezogen auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 in ermessensfehlerhafter Weise auf die Einrede der Verjährung berufen. Ein Anspruch auf die von der Klägerin begehrte Verzinsung der Nachzahlung der Leistungsbewilligung für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 besteht, ob dieser durchsetzbar ist, hat der Beklagte neu zu bescheiden.

1. Der Beklagte ist für die Entscheidung über den Zinsanspruch zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Hauptleistung, für die der Beklagte örtlich und sachlich zuständig ist. Denn Zinsen sind als Nebenleistung akzessorisch zu dieser (vgl. BSG Urteil vom 28.05.1997, 8 RKn 2/96, Rn. 16, juris; Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 44 (Stand: 17.11.2021) Rn. 48; KassKomm/Schifferdecker, Sozialversicherungsrecht, 117. Ergänzungslieferung, § 44 SGB I (Stand Dezember 2021) Rn. 3).

2. Gemäß § 44 Abs. 1 SGB I sind Ansprüche auf Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der

Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber die Nachteile verspäteter Zahlung ausgleichen (vgl. BT-Drucks. 7/868, S. 30), sie dient unter fiskalischen Gesichtspunkten zudem der Beschleunigung des Verfahrens (vgl. KassKomm/Schifferdecker, Sozialversicherungsrecht, 117. Ergänzungslieferung, § 44 SGB I (Stand Dezember 2021) Rn. 3).

a. Bei der der Klägerin gewährten Nachzahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II **handelt es sich um eine Geldleistung** i.S.v. § 44 Abs. 1 SGB I. Geldleistungen im Sinne dieser Vorschrift sind diejenigen in Geld bezifferten Leistungen, die dem Einzelnen als Sozialleistungen im Sinne des § 11 SGB I zustehen (Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 44 (Stand: 17.11.2021) Rn. 16; Hänlein in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 7. Auflage 2021, § 44 Rn. 2; Rolfs in Hauck/Noftz SGB I, Werkstand 48. Ergänzungslieferung, § 44 (Stand November 2021) Rn. 5; Bigge in Eichenhofer/v.Koppenfels-Spies/Wenner, Kommentar zum SGB I, 2. Auflage 2018, § 44 Rn. 7; Öndül in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 11 SGB I (Stand: 28.04.2022) Rn. 10.1), also Leistungen, die in einem der Bücher des Sozialgesetzbuchs aufgeführt sind, deren Gegenstand soziale Rechte sind. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind im zweiten Titel des zweiten Abschnitts des SGB I als einzelne Sozialleistung gemäß § 19a Abs. 1 Nr. 2 SGB I aufgeführt.

Dass der Nachzahlungsanspruch auf einem im Wege des Überprüfungsverfahrens nach § 44 SGB X geltend gemachten sozialrechtlichen Herstellungsanspruch beruht, ändert an dem Charakter der Zahlung als Geldleistung im Sinne von § 11 SGB I nichts. Denn gemäß § 44 Abs. 4 S. 1 SGB X richtet sich die rückwirkende Leistungserbringung nach den Vorschriften der besonderen Teile des SGB (hier des SGB II). § 44 SGB X selbst regelt demgegenüber allein **die Durchbrechung der Bestandskraft von Verwaltungsakten**; ein eigenständiger materiell-rechtlicher Leistungsanspruch ergibt sich aus der Vorschrift hingegen nicht (LSG NRW Urteil vom 10.06.2013, L 20 SO 479/12, Rn. 33, juris).

b. **Der Anspruch der Klägerin auf die bewilligte Nachzahlung** der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 21.07.2005 bis 23.11.2005 **ist jeweils zum Monatsanfang des Bewilligungsmonats gemäß § 41 Abs. 1 S. 4 SGB II (i.d.F. des Gesetzes vom 24.12.2003, BGBl. I S. 2954) fällig gewesen.**

Ansprüche auf Sozialleistungen werden gemäß § 41 SGB I mit ihrem Entstehen fällig, soweit

die besonderen Teile dieses Gesetzbuchs keine Regelungen enthalten. Sie entstehen, sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen, vgl. § 40 Abs. 1 SGB I. Wann die Verwaltung tätig wird, ist nicht entscheidend, sondern nur, wann die im Gesetz bestimmten materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (vgl. BSG Urteil vom 03.07.2020, B 8 SO 15/19 R, Rn. 10, juris; Urteil vom 08.11.2007, 9/9a VG 3/05 R, Rn. 16, juris; BT-Drucks 7/868, S. 29).

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden gemäß § 37 SGB II auf Antrag erbracht, den die Klägerin durch ihre für den Zeitraum der Minderjährigkeit gemäß § 1629 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sie gesetzlich vertretende Mutter gestellt hat. Ab ihrer Volljährigkeit gehörte sie aufgrund § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II (i.d.F. des Gesetzes vom 30.07.2004, BGBl. I S. 2014 [a.F.]), der zur Bedarfsgemeinschaft nur die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder zählte, nicht mehr zur mütterlichen Bedarfsgemeinschaft, so dass diese auch nicht mehr wirksam für sie einen Antrag gemäß § 38 S. 1 SGB II (i.d.F. des Gesetzes vom 24.12.2003, BGBl. I S. 2954 [a.F.]) stellen konnte. Denn danach wird vermutet, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige bevollmächtigt ist, Leistungen nach diesem Buch auch für die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beantragen und entgegenzunehmen, nicht jedoch für sonstige im Haushalt lebende Personen. Allerdings ist die Klägerin aufgrund des rechtskräftigen Urteils des SG vom 31.03.2014 (Az.: S 40 (23, 28) AS 70/09) im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so zu stellen, als hätte sie tatsächlich am 21.07.2005 mit Erreichen der Volljährigkeit einen Antrag gestellt. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der streitigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes an die Klägerin lagen damit bereits ab dem 21.07.2005 und für jeden Kalendermonat vor.

c. Die Verzinsung beginnt gemäß § 44 Abs. 2 SGB I frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung. Vollständig ist der Antrag, mit dem der Sachverhalt so dargelegt wird, dass die im Gesetz bestimmten Voraussetzungen für einen Anspruch auf Sozialleistungen überprüft und sein Entstehen festgestellt werden kann (vgl. BSG Urteil vom 17.11.1981, 9 RV 26/81, Rn. 18, juris; BT-Drucks. 7/868 S. 30), wenn also alle Tatsachen angegeben wurden, die zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendig sind (vgl. Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 44 (Stand: 17.11.2021) Rn. 32; Rolfs in Hauck/Noftz SGB I, Werkstand 48. Ergänzungslieferung, § 44

(Stand November 2021) Rn. 25; Bigge in Eichenhofer/v.Koppenfels-Spies/Wenner, Kommentar zum SGB I, 2. Auflage 2018, § 44 Rn. 17).

Ein vollständiger Leistungsantrag in oben genanntem Sinne lag mit dem aufgrund des bestandskräftigen Urteils vom 31.03.2014 fingierten Antrag vom 21.07.2005 in Verbindung mit dem ursprünglichen Weiterbewilligungsantrag aus dem Jahr 2005 vor, denn der Beklagte hat mit Bescheid vom 04.07.2005 über den ursprünglichen Antrag zusprechend entschieden, so dass alle entscheidungserheblichen Tatsachen vorgelegen haben. So lagen damals bereits die Schulbescheinigung, Kontoauszüge und Kopien des Sparbuchs der Klägerin vor. Zudem ist aus der vorliegenden Verwaltungsakte nicht ersichtlich, dass zur Bearbeitung weitere Unterlagen oder Angaben erforderlich gewesen wären, jedenfalls wurden keine Unterlagen ergänzend von dem Beklagten angefordert. Auch nach Zustellung des Urteils des SG vom 31.03.2014 wurden keine Unterlagen angefordert, um den nachfolgend mit Bescheid vom 04.02.2015 festgesetzten Leistungsanspruch zu berechnen.

d. Die Verzinsung endet gemäß § 44 Abs. 1 SGB I mit dem Kalendermonat vor der Zahlung. Geldleistungen werden gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 SGB I im Regelfall auf das angegebene Konto bei einem Geldinstitut überwiesen. Bedient sich die Behörde – wie – hier der Überweisung, ist unter Zahlung im Sinne der Vorschrift der Tag der Gutschrift auf dem Konto der Leistungsberechtigten zu verstehen, denn dann kann der Empfänger über den Geldbetrag verfügen (Rolfs in Hauck/Noftz, SGB I, Werkstand 48. Ergänzungslieferung, § 44 (Stand November 2021) Rn. 40; KassKomm/Schifferdecker, Sozialversicherungsrecht, 117. Ergänzungslieferung, § 44 SGB I (Stand Dezember 2021) Rn. 19). Die Nachzahlung ist am 09.02.2015 dem Konto der Klägerin gutgeschrieben worden. Die Verzinsung endet damit am 31.01.2015.

3. Der Durchsetzung des Anspruchs auf Verzinsung gemäß § 44 Abs. 1 SGB I steht vorliegend entgegen der Auffassung des Beklagten jedoch die Einrede der Verjährung nicht entgegen. Zwar ist Verjährung eingetreten, so dass der Beklagte zur Verweigerung der Verzinsung berechtigt war, er hat jedoch die Einrede der Verjährung fehlerhaft erhoben.

Der Anspruch auf Verzinsung unterliegt der vierjährigen Verjährung. Das SGB regelt zwar an keiner Stelle ausdrücklich die Verjährung des Verzinsungsanspruchs, § 45 Abs. 1 SGB I ist aber (zumindest entsprechend) anzuwenden.

a. Nach § 45 Abs. 1 SGB I verjähren Ansprüche auf Sozialleistungen in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind.

Sozialleistungen sind gemäß der Legaldefinition in § 11 SGB I die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen, deren Gegenstand soziale Rechte sind. **Ob eine Leistung der Verwirklichung der sozialen Rechte einzelner dienen muss** (so beispielsweise Öndül in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 11 SGB I (Stand: 28.04.2022) Rn. 17; Ross in Hauck/Noftz SGB I, Werkstand 48. Ergänzungslieferung, § 11 (Stand Juli 2017) Rn. 9 ff.; Gutzler in Lilge/Gutzler, SGB I, 5. Auflage 2019, § 11 Rn. 11; KassKomm/Spellbrink, Sozialversicherungsrecht, 117. Ergänzungslieferung, § 11 SGB I (Stand Dezember 2021) Rn. 10; Reinhardt in Kraher/Trenk-Hinterberger, SGB I, 4. Auflage 2020, § 11 Rn. 6; BSG Urteil vom 24.03.1983, 1 RJ 92/81, Rn. 22, juris; Urteil vom 24.07.1986, 7 RAr 86/84, Rn. 24, juris; Urteil vom 23.07.1992, 7 RAr 98/90, Rn. 29, 31) **oder sie lediglich im Sozialgesetzbuch vorgesehen sein muss** (so Mrozynski SGB I, 6. Auflage 2019, SGB I § 11 Rn. 2, 6, 10; BSG Urteil vom 13.10.1983, 11 RA 49/82, Rn. 10 ff., juris; Urteil vom 25.07.1985, 7 RAr 33/84, Rn. 24, juris), ist bislang umstritten.

Der Wortlaut des § 11 SGB II nimmt Bezug auf den Gegenstand sozialer Rechte, die in § 2 SGB I als nachfolgend im ersten Abschnitt des SGB I geregelt benannt sind und im zweiten Titel des zweiten Abschnitts des SGB I aufgelistet sind, so dass daraus eine Begrenzung auf die dort genannten Rechte folgt. Gegen die Annahme, es komme auf die Verwirklichung der sozialen Rechte des Einzelnen bei dem Begriff Sozialleistung nicht an, sprechen systematische Erwägungen. So hätte es beispielsweise keiner besonderen Regelung zur Verzinsung in § 27 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) bedurft, wenn der Begriff der Geldleistung in § 44 SGB I unter Bezugnahme auf § 11 SGB I nicht einschränkend auf Leistungen zur Verwirklichung der sozialen Rechte zu beziehen wäre (vgl. Rolfs in Hauck/Noftz SGB I, Werkstand 48. Ergänzungslieferung, § 44 (Stand November 2021) Rn. 6). Bezogen auf die nicht im zweiten, sondern dem dritten Abschnitt des SGB I aufgeführten Zinsansprüche ist zu berücksichtigen, dass diese nur **unselbständige Nebenkosten sind, deren Zweck der Ausgleich für verspätete Zahlungen in Erfüllung des Hauptanspruchs ist, jedoch primär nicht der sozialrechtlichen Bedarfserfüllung dienen** (vgl. Schäfer in SGB I Onlinekommentar, § 11 (Stand: 03.03.2021) Rn. 2; Öndül in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 11 SGB I (Stand: 28.04.2022) Rn. 35; Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 44 SGB I (Stand: 17.11.2021) Rn. 46).

Letztlich kann es aber offen bleiben, ob Zinsansprüche Sozialleistungen i.S.d. § 11 SGB I

sind und daher unmittelbar der Verjährung nach § 45 Abs. 1 SGB I unterliegen, denn das BSG geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die in § 45 SGB I bestimmte Verjährungsfrist von vier Jahren Ausdruck eines allgemeinen Prinzips ist, das der Harmonisierung der Vorschriften über die Verjährung öffentlich-rechtlicher Ansprüche dient (vgl. nur BSG Urteil vom 28.11.2013, B 3 KR 27/12 R, Rn. 43, juris m.w.N.). **Mit dem Rechtsinstitut der Verjährung soll Rechtssicherheit und Rechtsfrieden verwirklicht werden, indem es Ansprüche, die geraume Zeit nicht geltend gemacht werden, dem Streit entzieht** (vgl. BSG a.a.O., Rn. 45, juris). Das BSG hat sich insoweit darauf gestützt, dass die vierjährige Verjährungsfrist nicht nur in § 45 Abs. 1 SGB I für Ansprüche auf Sozialleistungen, sondern etwa auch in § 25 Abs. 1 SGB IV für Beitragsansprüche, in § 27 Abs. 2 SGB IV für Erstattungsansprüche, in § 118 Abs. 4a Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) und § 96 Abs. 4a Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) für Rücküberweisungs- und Rückforderungsansprüche sowie in § 50 Abs. 4 SGB X und § 113 Abs. 1 SGB X für Erstattungsansprüche enthalten ist (an diesem allgemeinen Prinzip dürfte sich auch mit der Einführung der verkürzten Verjährungsfrist in § 109 Abs. 5 SGB V nichts geändert haben). Zu einer Änderung dieser allgemeinen vierjährigen Verjährungsfrist ist es im Sinne eines Gleichlaufs auch nach der Änderung der zivilrechtlichen allgemeinen Verjährungsfrist auf drei Jahre in § 195 BGB nicht gekommen (vgl. BSG Urteil vom 12.12.2019, B 14 AS 45/18 R, Rn. 16, juris; Urteil vom 28.11.2013, B 3 KR 27/12 R, Rn. 44, juris). Die Entscheidung, inwiefern das neue Regelungssystem auf spezialgesetzlich geregelte Materien zu übertragen ist und welche Sonderregelungen zu treffen sind, wurde in dem Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 09.12.2004 (BGBl I S. 3214) getroffen. Dabei hat sich der Gesetzgeber bewusst gegen eine entsprechende Anpassung des öffentlichen Rechts entschieden, da im öffentlichen Recht grundsätzlich eigenständige Verjährungsregelungen gelten würden und auf die zivilrechtlichen Verjährungsbestimmungen nur hilfsweise entsprechend zurückgegriffen werden könne (BT-Drucks. 15/3653 S. 10). **Ein Rückgriff auf bürgerlich-rechtliche Verjährungsvorschriften ist aufgrund der sachnäheren Regelung im Sozialrecht damit ausgeschlossen** (dazu BSG Urteil vom 01.08.1991, 6 RKa 9/89, Rn. 19, juris; Urteil vom 10.05.1995, 6 RKa 17/94, Rn. 15, juris; vgl. Reinhardt in Kraemer/Trenk-Hinterberger, SGB I, 4. Auflage 2020, § 11 Rn. 8; Schäfer in SGB I Onlinekommentar § 45 (Stand: 05.04.2021) Rn. 5), im Übrigen führte dies angesichts der kürzeren regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren in § 195 BGB nicht zu einem anderen Ergebnis. Die Voraussetzungen für eine entsprechende Anwendung der 30-jährigen Verjährungsfrist in § 197 BGB liegen bezogen auf den streitigen Sachverhalt ersichtlich nicht vor.

Daher unterfällt der Anspruch auf Verzinsung nach § 44 SGB I der sozialrechtlichen Verjährung nach § 45 Abs. 1 SGB I jedenfalls entsprechend (ebenso der Anspruch auf Kostenerstattung nach § 63 SGB X vgl. BSG Urteil vom 12.12.2019, B 14 AS 45/18 R, Rn. 17, juris m.w.N.; auch der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch vgl. BSG Urteil vom 11.09.2019, B 6 KA 13/18 R, Rn. 24, juris; LSG Baden-Württemberg Urteil vom 07.07.2016, L 7 AS 1359/14, Rn. 25, juris; für den Honoraranspruch eines Vertragsarztes BSG Beschluss vom 29.11.2017, B 6 KA 51/17 B, Rn. 11, juris).

**Der Anspruch auf Verzinsung verjährt damit in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.** Ansprüche auf Verzinsung entstehen gemäß § 40 Abs. 1 SGB I, sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Aus den oben genannten Ausführungen folgt, dass die Verzinsung nach Ablauf von sechs Monaten nach dem vollständigen Leistungsantrag (hier am 21.07.2005) am 01.02.2006 begann und **mit dem Kalendermonat vor der Zahlung am 31.01.2015 endete.** Die Verjährung tritt damit gem. § 26 Abs. 1 SGB X i.V.m. §§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2 BGB selbst für den letzten vollen zu verzinsenden Kalendermonat (Januar 2015) vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres 2015 am 01.01.2020 ein, so dass der am 05.07.2020 gestellte Antrag der Klägerin auf Verzinsung die Verjährung auch nicht mehr gemäß § 45 Abs. 3 S. 1 SGB I entsprechend hemmen konnte.

b. **Der Beklagte hat die Einrede der Verjährung jedoch nicht ohne Rechtsfehler erhoben. Vielmehr hat er von dem ihm eingeräumten Ermessen keinen Gebrauch gemacht.** § 45 Abs. 2 SGB I verweist hinsichtlich der Wirkung der Verjährung auf das BGB. Nach § 214 Abs. 1 BGB ist der Schuldner nach Eintritt der Verjährung berechtigt, die Leistung zu verweigern. Die Verjährung ist damit – im Sozialrecht ebenso wie im Zivilrecht – mit einer Einrede geltend zu machen. Da es sich um eine Berechtigung handelt, steht die Erhebung dieser Einrede im **Ermessen des Leistungsträgers** (vgl. Mrozynski SGB I, 6. Auflage 2019, § 45 Rn. 3; Hänlein in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 7. Auflage 2021, § 45 Rn. 14; Markovic/Timme in Krahmer/Trenk-Hinterberger, Sozialgesetzbuch I, 4. Auflage 2020, § 45 Rn. 14; Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 45 (Stand: 17.11.2021) Rn. 44; KassKomm/Schifferdecker, Sozialversicherungsrecht, 117. Ergänzungslieferung, § 45 SGB I (Stand Dezember 2021) Rn. 60; Rolfs in Hauck/Noftz SGB I Werkstand 48. Ergänzungslieferung, § 45 (Stand Juli 2017) Rn. 34; Lilge in Lilge/Gutzler, SGB I, 5. Auflage 2019, § 45 Rn. 40; Bigge in Eichenhofer/v.Koppenfels-Spies/Wenner,

Kommentar zum SGB I, 2. Auflage 2018, § 45 Rn. 21; vgl. auch Spiolek, „Ermessen bei Erheben der Verjährungseinrede im Sozialrecht“ BB 1998, S. 533 ff. mit Nachweis der Entwicklung der BSG Rechtsprechung dazu). Insofern sind die Grenzen des § 39 Abs. 1 SGB I zu beachten, so dass der Beklagte sein Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einhalten muss. Zudem ist die Entscheidung gemäß § 35 Abs. 1 S. 3 SGB X zu begründen.

Der Bescheid vom 16.12.2020 enthält keinerlei Ermessenerwägungen, sondern die Formulierung „Der Zinsanspruch ist gemäß § 45 SGB I verjährt“. Der Widerspruchsbescheid vom 12.03.2021 lässt ebenfalls keine Ermessenserwägungen erkennen, sondern formuliert „... ist der Anspruch verjährt. Denn seit der im Antrag genannten Nachzahlung am 05.02.2015 sind mehr als vier Jahre vergangen. Nach dieser Sach- und Rechtslage musste der Widerspruch erfolglos bleiben.“ Auch im sozialgerichtlichen Verfahren sind den Schriftsätzen keine Ermessensgesichtspunkte zu entnehmen. Insofern ist schon fraglich, ob der Beklagte überhaupt seine Pflicht erkannt hat, eine Ermessensentscheidung über die Erhebung der Verjährungseinrede treffen zu müssen. Dass er aber eine solche Ermessensentscheidung tatsächlich getroffen hat, ist jedenfalls nicht ersichtlich.

Anhaltspunkte dafür, dass die Erhebung der Einrede wegen eines Verstoßes gegen Treu und Glauben gemäß § 242 BGB insbesondere in der Ausprägung des Rechtsinstituts der unzulässigen Rechtsausübung wegen Rechtsmissbrauchs auf Seiten des Beklagten verwirklicht sein könnte (dazu vgl. nur BSG Urteil vom 22.10.1996, 13 RJ 17/96, Rn. 31, juris; Urteil vom 31.05.2016, B 1 AS 1/16 KL, Rn. 23, juris; Urteil vom 13.07.2017, B 8 SO 1/16 R, Rn. 33), liegen nicht vor. Rechtsmissbrauch liegt etwa dann vor, wenn der Leistungsträger die Verjährung arglistig oder durch rechtswidrige Maßnahmen herbeigeführt hat, indem er den Berechtigten durch Irreführung von einer rechtzeitigen verjährungshemmenden Geltendmachung seiner Ansprüche abgehalten hat oder die Erhebung der an sich gerechtfertigten Einrede zu einer groben Unbilligkeit führen oder einen wirtschaftlichen Notstand auslösen würde. Angesichts der Ausführungen zum sozialrechtlichen Herstellungsanspruch im Urteil des SG vom 31.03.2014 dürfte es hier zwar naheliegen, dass seitens des Beklagten in der Vergangenheit grobe Pflichtverletzungen in Bezug auf die Beratung der Klägerin mit Erreichen der Volljährigkeit vorlagen. Diese haben jedoch die Klägerin nicht von der rechtzeitigen Geltendmachung der Verzinsungsansprüche abgehalten, denn nach Erlass des Bescheides vom 04.02.2015 hat genügend Zeit bestanden, die Verzinsung zu beantragen. Auch der

Umstand, dass der Beklagte es unterlassen hat, von Amts wegen über den Verzinsungsanspruch zu entscheiden (vgl. Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 45 (Stand: 17.11.2021) Rn. 49), war für den Eintritt der Verjährung nicht ursächlich. Denn der Klägerin war es unbenommen, ihren Anspruch innerhalb der Verjährungsfrist geltend zu machen, nachdem der Beklagte aus Sicht der Klägerin hierüber nicht rechtzeitig von Amts wegen entschieden hatte. Schließlich ist eine Ermessensreduzierung auf Null zu Gunsten der Klägerin nicht erkennbar. Ein solcher Fall kann eintreten, wenn die Gesamtheit der Umstände das Absehen von der Verjährungseinrede gebietet. Solche Umstände sind hier jedoch aus den oben genannten Gründen nicht ersichtlich.

Genügt eine Verjährungseinrede den formellen Voraussetzungen der Ermessensausübung nicht, ist sie rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihrem Anspruch auf pflichtgemäße Ausübung des dem Beklagten obliegenden Ermessens, vgl. § 39 Abs. 1 SGB I. Der diesbezügliche Bescheid ist daher aufzuheben.

Da der aufzuhebende Bescheid einen Anspruch auf eine Sozialleistung betrifft, deren Gewährung im Ermessen der Behörde steht und kein Fall einer Ermessensreduzierung auf Null besteht, hat die Klägerin keinen Anspruch auf Leistung, sondern nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Neubescheidung. Denn das Gericht kann nicht selbst sein eigenes Ermessen an die Stelle des Verwaltungsermessens setzen und damit Spruchreife herbeiführen, was zur Folge hat, dass nur eine Verurteilung zur Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts in Betracht kommt (vgl. §§ 54 Abs. 2 S. 2, 131 Abs. 3 SGG; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 54 Rn. 28, § 131 Rn. 12 f.). Dieser Verpflichtungsanspruch ist als ein Minus in der Leistungsklage enthalten (BSG Urteil vom 06.04.2011, B 4 AS 119/10 R, Rn. 21 m.w.N., juris; Urteil vom 10.05.2011, B 4 AS 139/10 R, Rn. 16, juris; Urteil vom 19.08.2015, B 14 AS 13/14 R, Rn. 10, juris), so dass der Beklagte über den Antrag der Klägerin auf Verzinsung erneut zu entscheiden und bezüglich der Einrede der Verjährung sein Ermessen auszuüben hat.

Vor diesem Hintergrund hat die weitergehende Klage der Klägerin auf Leistung keinen Erfolg und ist die Berufung insoweit zurückzuweisen.

D. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 S. 1 SGG und auf der Erwägung, dass Klage und Berufung nur bezüglich der Anfechtungsklage Erfolg haben, die Klägerin mit ihrem eigentlichen Leistungsbegehren aber erfolglos geblieben ist.

E. Für die Zulassung der Revision gemäß § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG besteht vor dem Hintergrund, dass die **Entscheidung auf einer fehlerhaften Ermessensausübung im Einzelfall** beruht, kein Anlass.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieses Urteil kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form beim

**Bundessozialgericht, Postfach 41 02 20, 34114 Kassel**  
oder  
**Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel**

einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr können über das Internetportal des Bundessozialgerichts ([www.bsg.bund.de](http://www.bsg.bund.de)) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

- jeder Rechtsanwalt,
- Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
- selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
- berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
- Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
- Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
- juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Handelt es sich dabei um eine der vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen, muss diese durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder

ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz nicht und eine Verletzung des § 103 Sozialgerichtsgesetz nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen. Hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits für die Einlegung der Beschwerde begehrt, so müssen der Antrag und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse - gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen - bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Urteils) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften

zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches \_ Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Klempt

Richterin am Landessozialgericht Oh  
ist wegen Urlaubs an der Unterschrift  
gehindert  
Essen, 11.07.2022  
Klempt

Dr. Kühn

Beglaubigt

Essen, 25.07.2022



Polleschner

Regierungsbeschäftigte

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. § 169 Abs. 3 ZPO.